

Behörde:

**Gemeinde Kumhausen  
Rathausplatz 1**

**84036 Kumhausen**

# Antrag

auf Befreiung von der  
Erlaubnispflicht zum Halten  
von Kampfhunden (Negativzeugnis)

## Personalien des Hundehalters:

Familiename, Vorname(n)	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Geburtsdatum	Geburtsort

## Welche Hunde sollen gehalten werden?

Anzahl	Art, Rasse bzw. Kreuzung	Geschlecht	Geburtsdatum, Alter

## Nähere Beschreibung des Tieres (evtl. Farbfoto):

z. B. Farbe, besondere Merkmale (usw.)

## Eventuell vorhandene besondere unveränderliche Kennzeichen:

z. B. Tätowierungen, Kenn-Nummern

## Mit dem Antrag ist einzureichen:

- Ein **Sachverständigengutachten** (öffentlich bestellter Sachverständiger für das Hundewesen), das bestätigt, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist.
- Ein **Führungszeugnis** des Hundehalters (ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen).
- Ein **Nachweis** über eine abgeschlossene **Haftpflichtversicherung**.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Kumhausen,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters

**Bitte Rückseite beachten!**

# Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

## § 1

- (1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pit-Bull
  - Bandog
  - American Staffordshire Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - Tosa-Inu.
- (2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
  - American Bulldog
  - Bullmastiff
  - Bullterrier
  - Cane Corso
  - Dog Argentino
  - Dogue de Bordeaux
  - Fila Brasileiro
  - Mastiff
  - Mastin Espanol
  - Mastino Napoletano
  - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
  - Perro de Presa Mallorquin
  - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

### **Hinweis:**

Die Angaben werden an andere Behörden weitergeleitet.